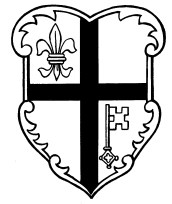


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

6. Jahrgang	Herausgegeben am: 08. Mai 2018	Nummer: 5
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
12	Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach zum 31.12.2015	27
13	Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach zum 31.12.2016	29
14	Bekanntmachung der mit Zustimmung des Rates der Hansestadt Medebach aufgestellten Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Geschäftsjahre 2019 – 2023	31
15	Bekanntmachung der Abweichungssatzung vom 07.05.2018 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus des Teilabschnitts der Straße „Hellenbrauck“ in Medebach	32
16	Bekanntmachung der Abweichungssatzung vom 07.05.2018 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus des Teilabschnitts der Straße „Am Faustweg“ in Medebach	33
17	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach über die Widmung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße „Am Faustweg“ in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	34
18	Öffentliche Bekanntmachung der Abweichungssatzung vom 07.05.2018 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus des Teilabschnitts der „Hardtstraße“ in Medebach	35

Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach zum 31.12.2015

I. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 nebst Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2015 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Medebach geprüft und wurde ohne Feststellung und Beanstandungen wie folgt der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorgetragen:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Medebach empfiehlt der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach einstimmig gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

1. das Jahresergebnis 2015 mit 0,00 € festzustellen und
2. die Entlastung der Verbandsvorsteherin zu erteilen.“

Medebach, im November 2016

gez. Kniesburges
Ausschussvorsitzender

gez. Brieden
Schriftführerin

II. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Winterberg- Medebach vom 23.11.2016

In der 18. Sitzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach stellt die Verbandsversammlung entsprechend der Niederschrift vom 23.11.2016

- den geprüften Jahresabschluss in der vorgestellten Form fest,
- das Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € fest und
- stimmt der Entlastung der Verbandsvorsteherin zu.

III. Daten des Jahresabschlusses

a) Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2015 schließt mit einem Jahresergebnis Höhe von 0,00 € ab.

b) Finanzrechnung

Die Finanzrechnung zum 31.12.2015 schließt mit einer Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln in Höhe von 79.503,67 € ab.

c) Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2015 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	Betrag	Passiva	Betrag
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	Eigenkapital	0,00 €
Sachanlagen	0,00 €		
Anteile an verb. Unternehmen, Beteilig., Sondervermögen, Wertpapieren des Anlageverm.	0,00 €	Sonderposten	0,00 €
Ausleihungen	0,00 €	Rückstellungen	0,00 €
Vorräte	0,00 €	Verbindlichkeiten	41.058,24 €
Forderungen/Sonstige Vermögensgegenstände	1.493,49 €	Passive RAP	0,00 €
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
Liquide Mittel	39.564,75 €		
Aktive RAP	0,00 €		
Bilanzsumme	41.058,24 €	Bilanzsumme	41.058,24 €

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 03.07.2012 (Az.: 223-2-02.02./78-105696/12) der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2016 angezeigt worden. Aufgrund dieser Anzeige hat die Aufsichtsbehörde den Jahresabschluss mit seinen Anlagen mit Verfügung vom 06. April 2018 - Az. 48.02.01, zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2015 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg, Zimmer 1.02 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr; Donnerstag 8.30 – 16.00 Uhr; Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Winterberg, 11.04.2018
gez. Gerda Schütte
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach zum 31.12.2016

I. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 nebst Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Medebach geprüft und wurde ohne Feststellung und Beanstandungen wie folgt der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorgetragen:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Medebach empfiehlt der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach gem. § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig,

3. das Jahresergebnis 2016 mit 0,00 € festzustellen und
4. die Entlastung der Verbandsvorsteherin zu erteilen.“

Medebach, im September 2017

gez. Kniesburges
Ausschussvorsitzender

gez. Brieden
Schriftführerin

II. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach vom 10.10.2017

In der 20. Sitzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach stellt die Verbandsversammlung entsprechend der Niederschrift vom 10.10.2017

- den geprüften Jahresabschluss in der vorgestellten Form fest,
- das Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € fest und
- stimmt der Entlastung der Verbandsvorsteherin zu.

III. Daten des Jahresabschlusses

a) Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2016 schließt mit einem Jahresergebnis Höhe von 0,00 € ab.

b) Finanzrechnung

Die Finanzrechnung zum 31.12.2016 schließt mit einer Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln in Höhe von 38.160,72 € ab.

c) Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2016 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	Betrag	Passiva	Betrag
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	Eigenkapital	0,00 €
Sachanlagen	0,00 €		
Anteile an verb. Unternehmen, Beteilig., Sondervermögen, Wertpapieren des Anlageverm.	0,00 €	Sonderposten	0,00 €
Ausleihungen	0,00 €	Rückstellungen	0,00 €
Vorräte	0,00 €	Verbindlichkeiten	2.980,07 €
Forderungen/Sonstige Vermögensgegenstände	1.576,04 €	Passive RAP	0,00 €
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
Liquide Mittel	1.404,03 €		
Aktive RAP	0,00 €		
Bilanzsumme	2.980,07 €	Bilanzsumme	2.980,07 €

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 03.07.2012 (Az.: 223-2-02.02./78-105696/12) der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.11.2017 angezeigt worden. Aufgrund dieser Anzeige hat die Aufsichtsbehörde den Jahresabschluss mit seinen Anlagen mit Verfügung vom 06. April 2018 - Az. 48.02.01, zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2016 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg, Zimmer 1.02 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr; Donnerstag 8.30 – 16.00 Uhr; Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Winterberg, 11.04.2018
gez. Gerda Schütte
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung

Die mit Zustimmung des Rates der Hansestadt Medebach aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I. S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), in der z.Zt. geltenden Fassung, eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom

14.05.2018 bis einschl. 18.05.2018

im Rathaus, Zimmer 112, Österstr. 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus der Stadt Medebach, Ordnungsamt, Zimmer 112, Österstr. 1, 59964 Medebach, Einspruch erhoben werden (§ 37 GVG).

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Abweichungssatzung vom 07.05.2018

zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus des Teilabschnitts der Straße „Hellenbrauck“ in Medebach ausgehend von dem Einmündungsbereich in den sog. Inneren Ring der Straße „Hellenbrauck“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 31 Parzellen 116 und 128 in südlicher und dann in östlicher Richtung verlaufend bis zum Einmündungsbereich in die „Schützenstraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 31 Parzellen 585 und 347

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Abschnitt der Straße „Hellenbrauck“ in Medebach ausgehend von dem Einmündungsbereich in den sog. Inneren Ring der Straße „Hellenbrauck“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 31 Parzellen 116 und 128 in südlicher und dann in östlicher Richtung verlaufend bis zum Einmündungsbereich in die „Schützenstraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 31 Parzellen 585 und 347 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diesen Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt der in dieser Abweichungssatzung näher beschriebene Abschnitt der Straße „Hellenbrauck“ entsprechend dem von der Stadtvertretung am 09.03.2017 beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums eine asphaltierte Fahrbahn als Mischverkehrsfläche vor, die beidseitig mit einer Rinnenführung entwässert wird. Auf die Herstellung von Gehwegen wird verzichtet

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 07.05.2018 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 07.05.2018

Der Bürgermeister:

gez. Thomas Grosche

Abweichungssatzung vom 07.05.2018
zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom
09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus des Teilabschnitts der Straße „Am
Faustweg“ in Medebach ausgehend von der Einmündung von der Straße „Am Faustweg“ zwischen
den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 11 Parzellen 461 und 52 als Ring verlaufend bis zur
Einmündung wieder in die Straße „Am Faustweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung
Medebach Flur 11 Parzellen 446 und 60

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Abschnitt der Straße „Am Faustweg“ in Medebach ausgehend von der Einmündung von der Straße „Am Faustweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 11 Parzellen 461 und 52 als Ring verlaufend bis zur Einmündung wieder in die Straße „Am Faustweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 11 Parzellen 446 und 60 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diesen Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt der in dieser Abweichungssatzung näher beschriebene Abschnitt der Straße „Am Faustweg“ entsprechend dem von der Stadtvertretung am 09.03.2017 beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums eine asphaltierte Fahrbahn als Mischverkehrsfläche vor, die beidseitig mit einer Rinnenführung entwässert wird. Auf die Herstellung von Gehwegen wird verzichtet.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 07.05.2018 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 07.05.2018

Der Bürgermeister:

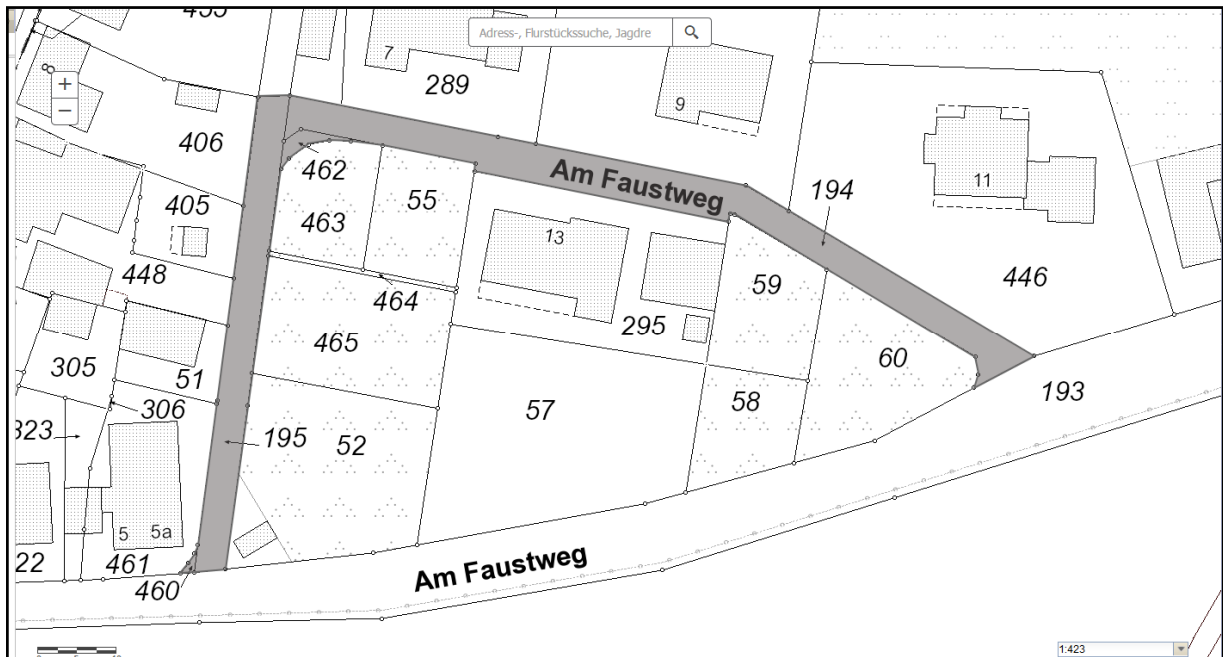
gez. Thomas Grosche

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Medebach über die Widmung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße
„Am Faustweg“ in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Teilabschnitt der Gemeindestraße „Am Faustweg“ (Grundstücke Gemarkung Medebach Flur 11 Parzellen 194, 195, 460 und 462) ausgehend von der Einmündung der Straße „Am Faustweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 11 Parzellen 461 und 52 als Ring verlaufend bis zur Einmündung wieder in die Straße „Am Faustweg“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 11 Parzellen 446 und 60 wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt grau kenntlich gemacht. Gem. § 6 StrWG wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Medebach, den 07.05.2018

Der Bürgermeister:
gez. Thomas Grosche

Abweichungssatzung vom 07.05.2018
zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977
in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus des Teilabschnitts der „Hardtstraße“ in
Medebach ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straßen „Hengsbecke“ und
„Beckmannstraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 45 Parzellen 548 und 504
in östlicher Richtung verlaufend bis zur Einmündung in die „Kampstraße“ zwischen den
Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 45 Parzellen 600 und 832

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Abschnitt der „Hardtstraße“ in Medebach ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straßen „Hengsbecke“ und „Beckmannstraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 45 Parzellen 548 und 504 in östlicher Richtung verlaufend bis zur Einmündung in die „Kampstraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 45 Parzellen 600 und 832 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diesen Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt der in dieser Abweichungssatzung näher beschriebene Abschnitt der „Hardtstraße“ entsprechend dem von der Stadtvertretung am 08.03.2018 beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums eine asphaltierte Fahrbahn mit einer Breite von 5,00 m mit beidseitiger Begrenzung durch eine einzeilige Rinne zur Oberflächenentwässerung und einem Bordstein sowie einen einseitigen Gehweg vor.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 07.05.2018 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 07.05.2018

Der Bürgermeister:

gez. Thomas Grosche